



Statuten – LAG Bucklige Welt - Wechselland

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *LAG Bucklige Welt - Wechselland*.
2. Sitz des Vereines ist 2813 Lichtenegg, Ransdorf 20
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich speziell aber auf Niederösterreich und die Region Bucklige Welt - Wechselland.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
5. Sein Zweck ist ein ausschließlich gemeinnütziger im Sinne der Bundesabgabenordnung, seine Tätigkeit parteiunabhängig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Art. 2 Vereinszweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, umfassenden Entwicklung der Region. Schwerpunkte sind dabei die Bereiche Kultur - Geschichte - Brauchtum, Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumordnung - Verkehr, Infrastruktur, Ökologie - Energie, Gesundheit - Soziales, Tourismus

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, auf die Stärken der Region abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung der Bereiche durch Vernetzung der Aktivitäten, Zusammenarbeit der Gemeinden, Vereine und Organisationen, Ausrichtung auf ein Zukunftsleitbild Bucklige Welt - Wechselland, Erschließung und Nutzung der regionseigenen Potentiale und Ressourcen, gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen im Bereich der Regionalentwicklung, Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES), Qualifizierungsmaßnahmen

2. Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung des Zukunftsleitbildes Bucklige Welt – Wechselland
- b) Interessensvertretung der Region Bucklige Welt - Wechselland in überregionalen Einrichtungen
- c) Weiterentwicklung der Region in ökologischen und kulturellen Bereichen
- d) Unterstützung und Koordination gleichartiger Vereine und Interessensträger der Region
- e) Hebung des Orts- und Regionalbewusstseins der Bevölkerung
- f) Förderung der Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum
- g) Austausch von lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Erfahrungen sowie Pflege und Vertiefung des Interesses der Bevölkerung für die Regionalentwicklung
- h) Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Themenschwerpunkte und Projekte in den oben genannten Bereichen
- i) Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereines
- j) Sicherstellung bzw. Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel (Beiträge, Infrastruktur,...)

Art. 3 Mittelaufbringung

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszieles dienen Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Subventionen, Kostenersätze, freiwillige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen. Die dadurch aufgebrachtten Mittel dürfen nur zur Verfolgung der Vereinsziele verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Februar des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat 6 Mitglieder; d. s. die Kleinregion Bucklige Welt mit zehn Delegierten, die Kleinregion Wechselland mit fünf Delegierten, die Wirtschaftsplattform Bucklige Welt mit drei Delegierten, die Wirtschaftsplattform Wechselland mit einem Delegierten, der Verein „Sooo gut schmeckt die Bucklige Welt“ mit vier Delegierten, der Verein Regionales Bildungs- und Heimatwerk Bucklige Welt mit zwei Delegierten.

Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht.

Mit dieser Struktur soll eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen gegeben sein, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch andere einzelne Interessensgruppierungen haben dabei mehr als 49% der Stimmrechte.

Es müssen ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten Frauen sein.

Bei Ausscheiden und Nachnominierung muss diese Umbildung dem Obmann bekannt gegeben werden. Die oben genannten Zusammensetzungen müssen weiterhin gewährleistet sein.

- (2) Vertreter von regionalen, überregionalen oder benachbarten Regionen können in den Vorstand kooptiert werden; deren Vertreter haben das gleiche Stimmrecht wie die Delegierten nach Art.4(1).

(3) Mitglieder des Projekt-Auswahlgremiums (PAG): die Mitglieder des Projekt-Auswahlgremiums werden laut Richtlinien für die Projektauswahl der LAG Bucklige Welt - Wechselland durch die Mitgliedsvereine bestimmt und sind in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) definiert. Bei Ausscheiden einer Person wird nach dieser Regel ein Mitglied nachnominiert.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt ist bis Ende 2023 nicht möglich; für die Zeit nach 2023 ist die Vereinsentwicklung offen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Vorschläge zur Erreichung des Vereinszieles zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Art. 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

Art. 8 ordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten ab Beginn eines jeden Jahres am Sitz des Vereines statt. Von ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand einzubringen.

(2) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig; sind weniger Mitglieder erschienen, wird die Generalversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung nach Ablauf einer halben Stunde auf jeden Fall beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Art. 9 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann, sofern es die Vereinsziele erfordern, vom Obmann jederzeit einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/10 aller Mitglieder verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 8 sinngemäß.

Art. 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und jeweils einem Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Arbeitsprogramms und des Voranschlages;

- b) die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung;
 - c) die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitwirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Art. 5.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; seine Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Als Gründe für das Ausscheiden gelten der Verlust der Mitgliedschaft, der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sowie die schriftliche Erklärung des Rücktrittes, die an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schließlich vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Generalversammlung und des Vorstandes, die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereines.
- (3) Der Kassier ist für die Vermögensverwaltung des Vereines und die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- (4) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder der Generalversammlung sind vom Obmann und vom Schriftführer, in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

Art. 12 Rechnungsprüfer

Die laufende Kontrolle der Vermögensverwaltung, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht darüber an die Generalversammlung obliegen zwei von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu Rechnungsprüfern bestellten Mitgliedern; die Bestimmungen des Art. 10 Abs. (2) gelten sinngemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Art. 13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede Streitpartei zwei Vertreter entsendet; diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden; unter mehreren Vorgeschlagenen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; es fällt seine Entscheidung endgültig und nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Die Schiedsgerichtmitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Art. 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 15 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung frühestens ab dem Jahr 2024, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist eine neue Generalversammlung in frühestens 2 Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.

x Vereins



Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung ist das ~~Vereinsvermögen~~ ^{Vereins} einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation im Sinne der §§ 34 und 35 ff der Bundesabgabenordnung vom abtretenden Vereinsvorstand ~~oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Abwickler~~ zu übergeben.

